



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

WAHLAUSSCHUSS ZUR WAHL DER MITGLIEDER DER SATZUNGSVERSAMMLUNG GEMÄß § 191 b BRAO

Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Str. 30, 50668 Köln

Köln, den 21.12.2018

An alle wahlberechtigten
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

ERSTE WAHLBEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass Sie in das Wählerverzeichnis der Rechtsanwaltskammer Köln zur Wahl der Satzungsversammlung eingetragen sind.

- I. Mit Inkrafttreten der neuen Bundesrechtsanwaltsordnung wurde im Jahre 1995 gem. § 191a BRAO bei der Bundesrechtsanwaltskammer eine Satzungsversammlung eingerichtet, deren Aufgabe es war, eine Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes zu erlassen. Der Satzungsversammlung gehören mit Stimmrecht die von den Rechtsanwaltskammern zu wählenden Mitglieder auf vier Jahre an. Die Wahlperiode der 6. Satzungsversammlung läuft nunmehr ab, so dass Neuwahlen durchzuführen sind. Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden gem. § 191b Abs. 2 Satz 1 BRAO von den Mitgliedern der Kammern aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt. Die Wahl kann auch als elektronische Wahl durchgeführt werden (§ 191b Abs. 2 Satz 2 BRAO).
- II. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bemisst sich nach der Zahl der Kammermitglieder (§ 191b Abs. 1 S. 2 BRAO). Für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln sind deshalb 7 Mitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen.
- III. Zur Leitung und Durchführung der Wahl hat der Kammervorstand am 10. November 2018 auf Grundlage der Wahlordnung den Wahlausschuss gewählt. Ihm gehören an als ordentliche Mitglieder

1. Frau RAin Nicole Fränken, Koblenzer Str. 74 e, 50968 Köln
2. Herr RA Peter Friemond, Hohenstauenring 57 a, 50674 Köln
3. Frau RAin Annette Führ, Karthäuserstr. 35, 53129 Bonn
4. Frau RAin Nina Hiddemann, Am Römerturm 1, 50667 Köln
5. Herr RA Markus Trude, Hansaring 45-47, 50670 Köln

und als stellvertretende Mitglieder

6. Herr RA Volker Juchheim, Gereonskloster 20, 50670 Köln
7. Herr RA Carsten T. Schuster, Cäcilienstr. 10, 50321 Brühl
8. Frau RAin Simone Staab, Breite Str. 1, 50667 Köln
9. Herr RA Marcus Welp, Mathildenstr. 6, 50679 Köln
10. Frau RAin Katharina Willerscheid, Yorkstr. 12, 50733 Köln

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

Wahlausschuss der Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Str. 30, 50668 Köln.

Am 04. Dezember 2018 hat der Wahlausschuss im Anschluss an seine Konstituierung Herrn Rechtsanwalt Markus Trude zum Vorsitzenden des Wahlausschusses und zugleich zum Wahlleiter sowie Frau Rechtsanwältin Annette Führ zur stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses und zugleich zur stellvertretenden Wahlleiterin bestimmt.

- IV. Der Wahlausschuss hat keine tatsächlichen Gründe festgestellt, die einer elektronischen Wahl entgegenstehen (§ 1 Abs. 1 Wahlordnung), so dass die Wahl elektronisch durchgeführt wird.
- V. Der Wahlausschuss hat gem. § 3 Abs. 3 der Wahlordnung als Frist für die Wahl die Zeit von

Dienstag, 26.03.2019, 9:00 Uhr bis Dienstag 09.04.2019, 9:00 Uhr

bestimmt.

Das Wählerverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Köln während der üblichen Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr gem. §§ 6 Abs. 1, 3 Abs. 1 der Wahlordnung von

Dienstag, 08.01.2019 bis Dienstag, 22.01.2019

zur Einsicht ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Mitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur schriftlich innerhalb der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingelegt werden.

- VI. Sie werden gebeten, Wahlvorschläge auf einem Formblatt einzureichen. Dieses kann auf der Website der Rechtsanwaltskammer (www.rak-koeln.de) abgerufen werden. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge bei dem Wahlausschuss läuft von

Freitag, 25.01.2019, 0.00 Uhr bis Freitag, 22.02.2019, 24.00 Uhr.

- 1. Vorgeschlagen werden kann nur, wer
 - a) im endgültig festgestellten Wählerverzeichnis steht und
 - b) wählbar ist.Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung
- 2. Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten (§ 9 Abs. 3 Wahlordnung).

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift des Unterzeichners, beizufügen (§ 191b Abs. 2 S. 3 BRAO, § 9 Abs. 3 Wahlordnung).

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen enthalten und jeder Wahlberechtigte darf höchstens so viele Personen vorschlagen, wie Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind (§ 9 Abs. 4 Wahlordnung).

Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Vorgeschlagenen haben zugleich zu erklären, dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind (§ 9 Abs. 6 Wahlordnung). Insbesondere ist zu versichern, dass gem. §§ 191b Abs. 3 Satz 1, 65 Nr. 2, 46c BRAO der Beruf des Rechtsanwalts und/oder Syndikus-Rechtsanwalts seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt wird.

Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge unterzeichnet als Kammermitglieder in die Satzungsversammlung zu wählen sind, wird sein Name auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 9 Abs. 8 Wahlordnung).

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RA Markus Trude
Wahlleiter